

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Raschauer, Nicolas (2009):

### **Verwaltungsstrafrecht. Stellung und Aufgaben der Organe der öffentlichen Aufsicht im Verwaltungsstrafrecht**

SIAK-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(4), 82-93.

doi: 10.7396/2009\_4\_H

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

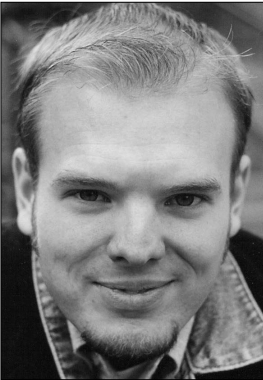
Raschauer, Nicolas (2009). Verwaltungsstrafrecht. Stellung und Aufgaben der Organe der öffentlichen Aufsicht im Verwaltungsstrafrecht SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 82-93, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2009\\_4\\_H](http://dx.doi.org/10.7396/2009_4_H).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2009

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

# Stellung und Aufgaben der Organe der öffentlichen Aufsicht im Verwaltungsstrafrecht



**NICOLAS RASCHAUER,**  
Priv.-Doz. für Verfassungsrecht,  
Verwaltungsrecht und Europarecht  
an der WU Wien.

Organen der öffentlichen Aufsicht, die in Unterstützung der zuständigen Verwaltungsbehörde praxisrelevante Aufsichtsaufgaben zur Wahrung öffentlicher Interessen wahrzunehmen haben, kommt seit jeher (auch) im Bereich des Verwaltungsstrafrechts eine bedeutsame Stellung zu. Sie sind neben der Erstattung von Anzeigen insbesondere dazu berufen, die steigende Zahl von Bagatelldelikten diversionell zu erledigen oder den staatlichen Strafanspruch durch vielschichtige Handlungen (insb Sicherheitsleistungen) sicherzustellen.

## I. EINLEITUNG

Organen der öffentlichen Aufsicht kommt im Bereich des Verwaltungsstrafrechts seit jeher eine besondere Bedeutung zu. Schon die Stammfassung des VStG des Jahres 1925<sup>1</sup> wies der angesprochenen Personengruppe zahlreiche praxisrelevante Vollziehungsaufgaben zu, die funktionell für die sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz (dh in Unterstützung derselben) wahrzunehmen waren.<sup>2</sup> Der nachfolgende Beitrag skizziert nach einer einleitenden Begriffsbestimmung einerseits die organisationsrechtliche Stellung dieser Organe und geht anschließend auf ausgewählte Aufgaben der Organe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts ein.

## II. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Eine eigenständige Begriffsdefinition der Wortfolge „Organ der öffentlichen Aufsicht“ kennt die österreichische Bundesrechtsordnung, soweit ersichtlich, nicht. Positiv rechtlich verankert ist die Funktion des Organs der öffentlichen Aufsicht seit der B-VG-Novelle 1991, die mit 1. Jänner 1992 in Kraft trat, insb in Art 78d Abs 1

B-VG, wonach „das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr“ nicht zu den Wachkörpern iSd Art 78d Abs 1 B-VG zu zählen ist;<sup>3</sup> auf einfachgesetzlicher Ebene ist insb auf die nachfolgend zu erörternden §§ 21 Abs 2, 37a und 50 Abs 1 VStG hinzuweisen. Zwar kann aus Art 78d B-VG, schon aufgrund kompetenzrechtlicher Erwägungen, weder auf eine Bestandsgarantie zugunsten der bestehenden Organgruppen in Bundes- und Landesgesetzen noch auf eine Verpflichtung der zuständigen Gesetzgeber, solche Organe einzurichten, geschlossen werden. Dennoch zeigt sich, dass der österreichischen Rechtsordnung eine Vielzahl unterschiedlicher Aufsichtsorgane bekannt ist. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, stellt die Wortfolge „Organe der öffentlichen Aufsicht“ eine Sammelbezeichnung dar, die einerseits Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs 2 SPG), andererseits sonstige „Organe“ mit spezifischen Aufsichtsfunktionen umfasst.

Eine erste Annäherung an den Begriffskern gelingt, wenn man (bewusst abstrakt betrachtet) bedenkt, dass eine der zentralen Aufgaben der Verwaltungsbehörden darin zu sehen ist, die Tätigkeit Wirtschaftstreibender einerseits im öffentlichen Interesse zu überwachen (zB iS der GewO), andererseits die Einhaltung wesentlicher Regelungen des Bundes- und Landesrechts sicherzustellen (zB nach StVO, NSchG bzw BauO der Länder; „Aufsicht“). Bedenkt man weiters, dass Verwaltungsbehörden – die selbst nicht handlungsfähig sind – zur Sicherstellung dieses Ziels bzw zur Ausführung des ihnen gesetzlich übertragenen Auftrags sog „Hilfsorgane“<sup>4</sup> benötigen, die funktionell für die zuständige Behörde (innerhalb ihres Wirkungsbereichs) handeln, wird einerseits deutlich, dass die zuständige Behörde regelmäßig verpflichtet sein wird, die erforderliche Anzahl an Hilfsorganen zu bestellen und dass diesen Hilfsorganen selbst keine behördlichen Kompetenzen übertragen sind.

***Der Gruppe der öffentlichen Aufsicht sind insoweit ausnahmslos natürliche Personen zuzurechnen.***

Erst bei dieser Betrachtung wird deutlich, dass die von Organen der öffentlichen Aufsicht – eine gesetzliche und eine verwaltungsinterne Ermächtigung vorausgesetzt (siehe Punkt III.)<sup>5</sup> – selbstständig gesetzten hoheitlichen Verwaltungsakte funktionell der sachlich und örtlich zuständigen Behörde zuzurechnen sind, der sie beigegeben wurden. Gleiches gilt für sonstige schlicht-hoheitliche Verwaltungsakte wie Belehrungen über die Rechtslage, Kontrollgänge, Einsicht in Unterlagen, Ermahnungen, Anzeigen einschließlich Datenverarbeitungen und dgl, die zwar über keine eigenständige Normativität

verfügen, aber uU dennoch rechtserheblich sein können, nämlich dann, wenn sich bei Gesamtbetrachtung der einschlägigen Verwaltungsrechtsbestimmungen ergibt, dass subjektive Rechte des Einzelnen durch die angesprochenen Verwaltungsakte beeinträchtigt werden können.<sup>6</sup>

Mit der Begriffsfolge „Organe der öffentlichen Aufsicht“ werden über die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinaus daher jene – einer besonderen disziplinar- und strafrechtlichen Verantwortung unterstellten – natürlichen Personen erfasst, die mit speziellen Aufsichtsfunktionen in einzelnen Verwaltungsbereichen betraut sind.<sup>7</sup> Zur angesprochenen Personengruppe sind – neben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs 2 SPG) – zB Forstschutzorgane (§ 110 ForstG), Gewässeraufsichtsorgane (§ 132 WRG), Umweltschutzorgane nach Art des § 12 nÖ UmweltschutzG sowie Jagd- und Feldschutzorgane nach diversen LandesG zu zählen.<sup>8</sup> Gemeinsam ist diesen Hilfsorganen, dass sie gleichsam „unterstützend“ für eine Behörde tätig werden und kraft gesetzlicher Ermächtigung praxisrelevante Aufsichtsaufgaben zur Wahrung einschlägiger öffentlicher Interessen wahrzunehmen haben (zB Überwachung eines Naturschutzgebietes, zB § 55 oÖ NSchG 2001; Kontrolle eines Gewerbebetriebes, § 338 GewO). Sie sind daher in der Regel ermächtigt, bestimmte, wenngleich zahlenmäßig limitierte hoheitliche Aufsichtskompetenzen funktionell für die sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde auszuüben. Nichts anderes gilt auch im Bereich des Verwaltungsstrafrechts.

Ihre Bedeutung im Bereich des Verwaltungsstrafrechts kann man zunächst dahingehend konkretisieren, dass Organe der öffentlichen Aufsicht kraft ihres Amtes verpflichtet sind, jede Verwaltungsübertretung, die sie

- in engem sachlichen Zusammenhang mit

- der Dienstausbübung (mithin mit der ausgeübten Aufsichtstätigkeit),
- während des aktiven Dienstes,
- selbstständig (dh eigenständig)

wahrgenommen haben (zB im Hinblick auf § 174 ForstG), der zuständigen Strafbehörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen haben<sup>9</sup> (siehe zB die Anknüpfung in § 47 Abs 1 oder 49a VStG), soweit sie nicht nach § 21 Abs 2 oder § 50 VStG vorgehen (dazu sogleich). Die nachfolgende Untersuchung wird sich auf letztere Fallkonstellationen beschränken. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung genügt es, darauf hinzuweisen, dass die von Organen der öffentlichen Aufsicht erstatteten Anzeigen in der Praxis eine der zentralen Grundlagen für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren darstellen. Erst dadurch erlangen die Strafbehörden idR Kenntnis von zu verfolgenden Verwaltungsübertretungen (§ 25 VStG).

Organe der öffentlichen Aufsicht sind (soweit sie dazu intern ermächtigt wurden) schon ganz allgemein – aufgrund ihres Amtes – zur Beschlagnahme von Verfallsgegenständen (§ 39 VStG) oder zur Ausstellung sog Organstrafmandate (§ 50 VStG) berechtigt.<sup>10</sup> Weitergehende Befugnisse ergeben sich zumeist aus besonderen Verwaltungsvorschriften (zB § 112 ForstG).

Im Sinne eines Zwischenresümees ist festzuhalten, dass hoheitliche Akte eines Organs der öffentlichen Aufsicht, das als funktionelles Organ (gleichsam unterstützend) für einen Träger der Hoheitsgewalt tätig wird, der sachlich und örtlich zuständigen Gebietskörperschaft zuzurechnen sind.<sup>11</sup>

### III. ORGANISATIONSRECHTLICHE STELLUNG

Anschließend ist die organisationsrechtliche Stellung der Organe der öffentlichen Aufsicht näher zu untersuchen, wobei aufgrund systematischer Erwägungen grund-

sätzlich<sup>12</sup> zwischen Bestellungsverfahren einschließlich zugehöriger Vereidigung einerseits und verwaltungsinterner Ermächtigung zur Setzung hoheitlicher Akte andererseits zu unterscheiden ist. Zunächst ist klarzustellen, dass viele Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder Organe der öffentlichen Aufsicht abstrakt zur Setzung von Hoheitsakten im Bedarfsfall ermächtigen. Dennoch folgt daraus nicht, dass jedes Organ, das beispielsweise in ein Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land ernannt wurde, automatisch berechtigt ist, die an eine spezifische Organfunktion anknüpfende Summe von Ermächtigungen realiter einzusetzen. Stattdessen ist – wie am Beispiel des § 50 Abs 1–3 VStG trefflich gezeigt werden kann – davon auszugehen, dass regelmäßig der Behördenleiter<sup>13</sup> im Weisungsweg (mithin verwaltungsintern)<sup>14</sup> anzuordnen und damit klarzustellen hat, welche der in Betracht kommenden Ermächtigungen dem einzelnen Organ in concreto zukommen.<sup>15</sup>

In der Praxis können nun – bei generalisierender Betrachtung – zwei verschiedene Organisationsmodelle unterschieden werden, die für die Zwecke der gegenständlichen Untersuchung als „verwaltungsinternes“ und „verwaltungsexternes Modell“ umschrieben werden (unten a., b.). Beide Modelle bestehen im Kern aus zwei Elementen, dem eigentlichen Bestellungsverfahren einer Privatperson in ein bestimmtes Amt (Schritt eins), woran die behördeninterne Ermächtigung (idR durch den Dienststellenleiter oder einen hiezu ermächtigten Fachvorgesetzten) zur Vornahme bestimmter hoheitlicher Akte nach entsprechender Vereidigung<sup>16</sup> anknüpft (Schritt zwei).

Ad a.) Einzelne der Organe der öffentlichen Aufsicht – wie zB Arbeitsinspektoren, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – sind in die Organisation einer Verwaltungsbehörde „eingeglie-

der“;<sup>17</sup> sie werden daher zunächst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft ernannt oder schließen ein privatrechtliches Dienstverhältnis mit den angesprochenen Gebietskörperschaften ab. Daran knüpft regelmäßig – soweit die gesetzlich geforderte „besondere“ Ausbildung<sup>18</sup> gegeben ist – die (mandatsmäßige) Ermächtigung durch den Dienststellenleiter zur Vornahme spezifischer Hoheitsakte, die funktionell der zuständigen Behörde, der diese Organe beigegeben sind, zuzurechnen sind.<sup>19</sup> Die einmal erteilte bzw aktualisierte (verwaltungsinterne) Ermächtigung wird in einer Urkunde oder Ähnlichem zu dokumentieren und im Bedarfsfall – wie dies zB § 50 Abs 3 VStG anordnet – vorzuzeigen sein.<sup>20</sup>

Ad b.) Der „Klassiker“ unter den Organisationsmodellen ist das häufig verbreitete Institut der (hier: idR bescheidmäßigen) Beleihung<sup>21</sup> von Privatpersonen, die außerhalb einer Gebietskörperschaft stehen, mit hoheitlicher Gewalt.<sup>22</sup> In aller Regel handelt es sich im hier interessierenden Zusammenhang um Privatpersonen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde (insb den zuständigen BVB) vereidigt und im Anschluss mit Dienstwappen und Dienstausweis ausgestattet werden.<sup>23</sup> Diese sind auf Aufforderung vorzuzeigen. Auch hier knüpft im Anschluss die im Einzelfall spezifisch zu gestaltende (mandatsmäßige) Ermächtigung durch den Dienststellenleiter zur Vornahme von Hoheitsakten, die funktionell der ermächtigenden Behörde (hier: der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde) zuzurechnen sind, an. Vereinzelt – etwa im Fall einer Organleihe – kann die Zustimmung der Dienstbehörde, mithin jener, der das Organ organisatorisch zugeordnet ist, erforderlich sein.<sup>24</sup> Die einmal erteilte bzw aktualisierte (verwaltungsinterne) Ermächtigung wird in einer Urkunde oder Ähnlichem zu dokumentieren sein und ist im Bedarfsfall – wie dies zB § 50

Abs 3 VStG anordnet – vorzuzeigen.<sup>25</sup>

Zu beachten ist, dass sich der Beleihungsvorgang nur auf einen eng abgegrenzten Aufgabenbereich erstreckt; er ist insoweit stets relativ. Außerhalb des spezifischen hoheitlichen Ermächtigungsbereichs besteht keine Sonderstellung des Organs der öffentlichen Aufsicht.<sup>26</sup> Die hoheitlichen Akte der zuständigen Organe der öffentlichen Aufsicht gelten im Rechtssinn jeweils als Hoheitsakte der ermächtigenden Gebietskörperschaft. Aus der funktionellen Organstellung dieser Organe ergibt sich, dass nach AHG die Gebietskörperschaft als Rechtsträger haftet, deren Aufgabe der Beliehene wahrnimmt.<sup>27</sup>

#### **IV. AUSGEWÄHLTE AUFGABEN DER ORGANE DER ÖFFENTLICHEN AUFSICHT IM VERWALTUNGSSTRAFRECHT**

Anschließend sind ausgewählte praxisrelevante Aufgaben der Organe der öffentlichen Aufsicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechts zu skizzieren, welche die erhebliche Bedeutung dieser Personengruppe veranschaulichen sollen. Zu unterscheiden sind dabei verschiedene Fallkonstellationen, die belegen, dass es die Organe der öffentlichen Aufsicht in Abhängigkeit der Art und des Gewichts der Verwaltungsübertretung einerseits und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen andererseits in der Hand haben, inwieweit die staatliche Strafverfolgung bereits frühzeitig in bestimmte Bahnen gelenkt wird. Zu zeigen wird sein, dass strafverfahrensakzessorische Akte der Organe der öffentlichen Aufsicht den eigentlichen Verwaltungsstrafverfahren zeitlich bewusst vorgeschaltet sind. Den Organen ist die Aufgabe übertragen, von ihnen wahrgenommene geringfügige Verwaltungsübertretungen selbstständig einer situationsadäquaten Behandlung (Ahndung) zuzuführen, etwa, in dem der Tatverdächti-

ge auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam gemacht wird oder über ihn eine Geldleistung verhängt wird (diversionelle Behandlung geringfügiger Straffälle ohne Einleitung eines Strafverfahrens). Nur in den schwerwiegenden Fällen – also dann, wenn eine Verwaltungsübertretung nicht mehr geringfügig ist – ist Anzeige an die zuständige Verwaltungsstraßbehörde zu erstatten. Dadurch ist es den Gebietskörperschaften möglich, den in der Praxis zunehmend auftretenden geringfügigen Verwaltungsübertretungen „Herr zu werden“; Organen der öffentlichen Aufsicht kommt daher gleichsam die Rolle eines „Filters“ zwischen Bagatelldelikten und schwerwiegenden Straffällen zu. Dadurch soll nach der ratio legis eine Entlastung der Verwaltungsstraßbehörden erzielt werden.<sup>28</sup>

#### **A. DIVERSION I – ABSEHEN VON DER STRAFVERFOLGUNG (§ 21 ABS 2 VSTG)**

Eine zentrale Befugnis der Organe, soweit dies in zeitlichem und örtlichem Konnex zu einer von ihnen unmittelbar wahrgenommenen Verwaltungsübertretung steht, besteht in der Ermächtigung, dem Täter eine behördliche Verfolgung des Deliktes zu „ersparen“. Voraussetzung hierfür ist nach hA, dass (kumulativ) das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist<sup>29</sup> und die Folgen der Übertretung (insb bei Ungehorsamsdelikten) unbedeutend sind (§ 21 Abs 1 VStG). Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind die Organe der öffentlichen Aufsicht nach § 21 Abs 2 VStG verpflichtet,<sup>30</sup> von der Verhängung einer Organstraßverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige abzusehen. Sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise – etwa durch mündliche Abmahnung – auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen. Wenngleich den hier genannten Akten keine Bescheidqualität zukommt,<sup>31</sup> sind auch sie

grundsätzlich der materiellen Rechtskraft zugänglich und entfalten Sperrwirkung.<sup>32</sup> Dies jedenfalls, wenn von der Möglichkeit der Abmahnung Gebrauch gemacht oder wenn ausdrücklich von der Verhängung einer Organstraßverfügung oder der Anzeige Abstand genommen wird.

#### **B. DIVERSION II – ORGANSTRAFVERFÜGUNG (§ 50 ABS 1 VSTG)**

Eine in der Praxis nach wie vor bedeutsame Ermächtigung der (besonders geschulten) Organe der öffentlichen Aufsicht besteht in der Befugnis, zur effektiven Ahndung geringfügiger<sup>33</sup> (von ihnen unmittelbar – ggf unter Anwendung technischer Hilfsmittel – dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener) Verwaltungsübertretungen<sup>34</sup> an Ort und Stelle sog Organstraßverfügungen zu erlassen,<sup>35</sup> die funktionell der für das Strafverfahren zuständigen Behörde (§§ 26, 27 VStG) zuzurechnen sind.<sup>36</sup> Die Organstraßverfügung ist gegenüber dem Beanstandeten<sup>37</sup> zu erlassen. Dabei ist eine Geldleistung von bis zu 36 € vorzuschreiben.<sup>38</sup>

***Zu beachten ist, dass § 50 nur die Vorschreibung einer Geldleistung, nicht aber einer Geldstrafe oder sonstiger Strafen (insb primärer Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen) rechtfertigt.<sup>39</sup>***

Wenn ein Teil der Lehre und der Rsp annehmen, dass Sanktionen iSd § 50 als Geldstrafen (iS des § 10 VStG) zu qualifizieren sind (vgl auch § 1 OrganstraßverfügungenV),<sup>40</sup> ist ihnen entgegenzuhalten, dass diese Auslegung mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar ist. Diesfalls würde § 50 zur Verhängung sog „Verdachtsstrafen“ ermächtigen, was nach verfassungsgesetzlichen Grundsätzen (Art 90 Abs 2 B-VG; Art 6 Abs 2 EMRK) an sich unzu-

lässig wäre. So führen auch die EB zur VStG-Nov BGBl I 2001/137 (zur Änderung der Bezeichnung Täter durch den Begriff „Beanstandeter“, § 50 Abs 6) zutreffend aus, dass die Frage, ob der von einem Organ der öffentlichen Aufsicht wegen einer Verwaltungsübertretung „Beanstandete“ auch tatsächlich der Täter ist (dh die Tat begangen hat), erst in einem auf Grund der Anzeige an die Behörde allenfalls eingeleiteten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren geklärt werden kann. Aus diesem Grund wird in § 50 seit der VStG-Nov 2001 durchwegs der Begriff „Beanstandeter“ – nicht aber Täter – verwendet.

Der historisch vorgegebene und in der Praxis nach wie vor geläufige Regelfall dabei ist, dass das Organ nach entsprechender dienstlicher Wahrnehmung einer Verwaltungsübertretung unter Benutzung einer fortlaufend nummerierten amtlichen Drucksorte mittels Durchschrift zwei Ausfertigungen erstellt, diese eigenhändig datiert, unterfertigt, dem Beanstandeten<sup>41</sup> eine Ausfertigung aushändigt und die vorgeschriebene Geldleistung einhebt. Diese ist unmittelbar anschließend – zugleich mit der zweiten Ausfertigung – der zuständigen Strafbehörde auszuhändigen.

***Eine Organstrafverfügung weist Parallelen zu den sog diversionellen Erledigungsformen der StPO dar.<sup>42</sup>***

Unter Diversion versteht man alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen. Zu den Charakteristika diversioneller Erledigungen zählen aus Sicht des VStG

- die Anknüpfung an einen bestimmten Verdacht, nicht notwendig an einen

Schuldnachweis.<sup>43</sup> Konsequenz bleibt der Verdächtige in derartigen Fällen trotz diversioneller Erledigung unbescholten.<sup>44</sup>

- die Erbringung einer Leistung (zB Geldleistungen iwS) des Verdächtigen. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn das Gesetz in diesem Zusammenhang von Strafe spricht.<sup>45</sup>
- die Freiwilligkeit der Leistung. Nimmt der Verdächtige das staatliche Angebot nicht an, begleicht er etwa die Organstrafverfügung nicht, ist das Strafverfahren einzuleiten bzw Anzeige zu erstatten. Diversionelle Erledigungsformen sind als prozessuale Alternative zur Strafe innerhalb des verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionensystems zu sehen. Sie erledigen die Sache endgültig und entfalten grundsätzlich Sperrwirkung;<sup>46</sup> im Falle des § 50 Abs 1 bedeutet dies, dass der Tatverdächtige bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr ausgeforscht und verfolgt werden darf.<sup>47</sup> Dies richtigerweise auch dann, wenn eine Erledigung nach § 50 nicht zulässig war.<sup>48</sup>

Die „Besonderheit“ der nach § 50 verhängten Geldleistungen gegenüber den sonst nach § 47 VStG bzw im ordentlichen Verfahren verhängten Sanktionen ist zum einen daran ersichtlich, dass eine Organstrafverfügung (mangels eines konkret zu verfolgenden Beschuldigten) keine Verfolgungshandlung iSd § 32 darstellt und zum anderen – bei fristgerechter Bezahlung – keine weiteren negativen Konsequenzen nach sich zieht (zB Eintragung in ein „Strafregister“ oder weitere strafrechtliche Verfolgung).<sup>49</sup>

**C. SICHERSTELLUNG DES STRAFANSPRUCHES (§ 37A VSTG)**

Ungeachtet der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes grundsätzlich offenstehenden Festnahmeermächtigung (§ 35 VStG) sind hiezu ermächtigte (besonders geschulte) Organe des öffentli-

chen Sicherheitsdienstes (§ 5 SPG) – nicht aber auch sonstige Organe der öffentlichen Aufsicht – im Anlassfall berechtigt, ohne bescheidmäßige Anordnung mittels eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eine vorläufige Sicherheitsleistung einzuheben (§ 37a VStG);<sup>50</sup> dadurch wird die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichergestellt, weil in den anzusprechenden Konstellationen die (Einleitung und) Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens und die Verhängung einer Geldstrafe idR nicht möglich ist.

Sofern in einem besonderen Verwaltungsgesetz keine andere (idR höhere) Grenze festgesetzt wird (zB § 100 Abs 3 StVO: bis 1.308 €; § 27 BStrMG: bis 1.200 €), darf die vorläufige Sicherheit – bei sonstiger Rechtswidrigkeit der Amtshandlung<sup>51</sup> – den Wert von 180 € nicht übersteigen (§ 37a Abs 1 VStG). Diese Grenze bezieht sich jedoch jeweils nur auf eine einzelne Verwaltungsübertretung, dh bei mehreren Verwaltungsübertretungen sind auch mehrere vorläufige Sicherheiten zulässig.<sup>52</sup>

Die Ermächtigung des § 37a bezieht sich auf zwei Fallkonstellationen: einerseits auf Situationen, in denen Fluchtgefahr des Tatverdächtigen besteht (§ 37a Abs 2 1. Fall VStG), andererseits auf solche, in denen Strafverfolgung bzw der Strafvollzug unmöglich oder nur erschwert möglich wäre (§ 37a Abs 2 2. Fall).<sup>53</sup> Beide genannten Ziffern des § 37a VStG setzen eine Betretung des Täters auf frischer Tat voraus (unmittelbare Wahrnehmung einer Verwaltungsübertretung durch das Organ).<sup>54</sup>

Die erste Fallkonstellation erfasst dabei Umstände, in denen ein Organ von der ihm grundsätzlich offenstehenden Möglichkeit der Festnahme nach § 35 Z 1 (mangelnde Identifizierbarkeit<sup>55</sup>) oder § 35 Z 2 („subjektive“ Fluchtgefahr<sup>56</sup>) VStG absieht. Die Festnahme hat diesfalls zu

entfallen, wenn der Betretene die vorläufige Sicherheit freiwillig erlegt. Weigert er sich, dies zu tun, ist mit Festnahme idR § 35 VStG vorzugehen.

Der zweite Fall bezieht sich auf Personen, bei denen eine Strafverfolgung oder der Strafvollzug offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird. Dies hat insb den Zweck, die Strafverfolgung von Tätern mit Wohnsitz im Ausland, vor allem im Straßenverkehr, zu ermöglichen. Die Bestimmung setzt keine „subjektive“ Fluchtgefahr voraus, vielmehr genügen objektiv zu erwartende Probleme bei Strafverfolgung oder Strafvollzug.

***Sind solche Probleme aus der Perspektive des einschreitenden Organs „offenbar“, ist die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit rechtmäßig.***

Freilich wird auf den Maßstab des durchschnittlichen Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzustellen sein; dh dieses muss über die (fehlenden) Möglichkeiten einer Strafverfolgung bzw des Vollzugs der Strafe in Grundzügen informiert sein.

Der Anwendungsbereich des § 37a VStG ist seit Inkrafttreten des EU-VStVG<sup>57</sup> erheblich beschränkt.<sup>58</sup> Die Anwendung der §§ 37a Abs 2 2. Fall bzw § 37 Abs 1 2. Fall VStG ist in Zukunft auf jene Fälle eingeschränkt, in denen mangels wirksamer Möglichkeit der Zustellung von Schriftstücken im Ausland ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden kann oder in denen eine Vollstreckung im Ausland nicht möglich ist.<sup>59</sup> Das bedeutet insb, dass gegenüber Tätern aus den meisten EU-Mitgliedstaaten eine Anwendung der (vorläufigen) Sicherheitsleistung idR nicht mehr in Frage kommen wird. Eine Vollstreckung im Ausland wird grundsätzlich gemäß Rahmenbeschluss 2005/214/JI erfolgen.



Anwendbar bleiben werden §§ 37a Abs 2 2. Fall und 37 Abs 1 2. Fall VStG freilich dann, wenn im Einzelfall eine Geldstrafe von weniger als 70 € zu erwarten ist (arg: „offenbar“ bzw „anzunehmen ist“) und der betroffene Wohnsitzmitgliedstaat solche Strafen bekanntermaßen nicht vollstreckt bzw in solchen Fällen, in denen ein bestimmtes Delikt dort nicht strafbar ist und daher die Vollstreckung nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI verweigert werden darf.<sup>60</sup>

## V. RESÜMEE

Nach Darstellung der in der Praxis geläufigen „Organisationsmodelle“ der Organe der öffentlichen Aufsicht, die in Unterstützung der zuständigen Verwaltungs( straf-

behörde praxisrelevante Hoheitsakte zu setzen haben, konnte anhand verschiedener Praxiskonstellationen gezeigt werden, dass es insb den Organen der öffentlichen Aufsicht – darunter auch den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes – zu verdanken ist, dass die sich zunehmend häufenden geringfügigen Verwaltungsübertretungen bereits frühzeitig in die „richtigen“ Bahnen gelenkt und einer situationsadäquaten Ahndung zugeführt werden können (diversionelle Reaktion des Staates auf geringfügige Verwaltungsübertretung; Entlastung der Strafbehörden). Andererseits kommt den Organen auch die Rolle zu, den staatlichen Strafanspruch dort sicherzustellen, wo die Verfolgung eines Täters ansonsten nur erschwert möglich wäre.

<sup>1</sup> BGBl 1925/275.

<sup>2</sup> Vgl auch VfAB 360 BlgNR 2. GP 32 (zu § 50 VStG).

<sup>3</sup> Bei Heranziehung des Wortlautes des Art 78d Abs 1 B-VG zeigt sich, dass das B-VG in diesem Zusammenhang von einer demonstrativen Aufzählung ausgeht.

<sup>4</sup> Zur Terminologie allgemein B. Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>2</sup> (2003) Rz 92 ff. Weiters Antoniulli/Koja, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>3</sup> (1996) 650 ff.

<sup>5</sup> B. Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>2</sup> (2003) Rz 114. Weiters Antoniulli/Koja, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>3</sup> (1996) 651 f; Mayer, *Lebensmittelüberwachung und mittelbare Bundesverwaltung*, ÖZW 1977, 100; Wiederin, *Einführung in das Sicherheitspolizeirecht* (1997) Rz 151. Der oben aufgestellte Befund setzt weiters voraus, dass Organen der öffentlichen Aufsicht regelmäßig nur vereinzelt hoheitliche Befugnisse zur Erfüllung des

ihnen übertragenen Auftrages erteilt wurden (zB N. Raschauer/Wessely, *Ausgewählte Fragen zum Staatskommissär im Wirtschaftsaufsichtsrecht*, ÖZW 2004, 70, 80).

<sup>6</sup> Vgl zur Abgrenzung zB B. Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>2</sup> (2003) Rz 729 ff; Hauer/Keplinger, *SPG*<sup>3</sup> (2005) 875; VwSlg 14.901 A/1997.

<sup>7</sup> Wohl aufgrund dieser besonderen organisatorischen Ausprägung der Stellung der Organe der öffentlichen Aufsicht ist es nicht zulässig, Privatpersonen – jedenfalls dann, wenn sie weder bescheidmäßig bestellt oder sonst wie in den organisatorischen Aufbau einer Gebietskörperschaft eingegliedert sind – ohne weiteres mit der Wahrnehmung typischer verwaltungsstrafrechtsakzessorischer Aufgaben (zB automationsunterstützte Überwachung des Straßenverkehrs in Gemeinden, § 94b Abs 1 lit a StVO) zu beauftragen und auf Basis dieser Überwachungsergebnisse (ohne

weiteres Verfahren) Geldbußen (§ 49a und § 50 VStG) zu erlassen; begründend sei auf die EBRV zur VStG-Novelle 1987 (133 BlgNR 17. GP 10) hingewiesen, wo die Gleichwertigkeit des Beweiswerts der Aufzeichnung durch automationsunterstützte Überwachung zu jenem der (sonstigen) dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht betont wird. Überwachungen von Privatpersonen sollen nach dem Willen des historischen Gesetzgebers daher nicht gleichgestellt werden. Vgl idS RS BKA-VD 02.09.2005, BKA-601.468/0012-V/1/2005 (zu abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren; ferner Pürstl, *Radarüberwachung durch Gemeinden*, ZVR 2007, 112 ff; Wessely, *Ausgewählte Probleme des Verwaltungsstrafrechts*, in Bauer (Hrsg), *Handbuch Verkehrsrecht* (2009) 282. Im Hinblick darauf, ob und inwiefern diese Ergebnisse im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt

werden können, vgl exemplarisch VwGH 14.06.2005, 2004/02/0393.

<sup>8</sup> Vgl zB Schmelz, *Handbuch des Verwaltungsverfahrens* (1977) 261; Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahren*<sup>8</sup> (2003) Rz 856; näher auch EBRV 438 BlgNR 14. GP 10.

<sup>9</sup> Exemplarisch zB Fischerlehner, *Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht* (2008) 8. Oftmals finden sich spezialgesetzliche Anzeigepflichten (zB § 76 Abs 5 BWG [Staatskommissär]; § 9 Abs 2 ArbIG [Arbeitsinspektion], § 28a Abs 2 AuslBG [Abgabenbehörden]). Freilich ist darauf hinzuweisen, dass die strafrechtswirksame Anzeigepflicht dieser Organe nach Ansicht des OGH keiner ausdrücklichen Anordnung bedarf (zB OGH 12.06.1992, 16 Os 19/92).

<sup>10</sup> Vereinzelt kann dies spezialgesetzlich ausgeschlossen werden (siehe zB § 29 Abs 2 Z 4 BStrMG; § 100 Abs 5 StVO).

<sup>11</sup> VfSlg 3847/1960.

<sup>12</sup> Davon sind vereinzelte Fallkonstellationen zu unterscheiden, in denen Bestellungsakt und Ermächtigungsvorgang quasi zusammengefasst sind, oder anders gewendet, in denen Hilfsorgane ex lege ermächtigt werden, für eine andere Behörde die gebotenen Akte zu setzen, ohne dass es einer vorangehenden Vereidigung oder förmlichen Bestellung bedarf (siehe zB § 125 Abs 2 LFG [Befugnisse des verantwortlichen Piloten]; Ermächtigung privater Unternehmen und ihrer Organe zur Durchführung der Sicherheitskontrolle nach dem LuftfahrtsicherheitsG).

<sup>13</sup> Beziehungsweise in dessen Vertretung ein hierzu ermächtigter Organwalter.

<sup>14</sup> Im Falle einer Beleihung (siehe weiter unten im Text) kann die konkrete Ermächtigung auch im Bestellungsbescheid integriert sein. Wie aber beispielsweise anhand des § 76 Abs 1 BWG gezeigt werden kann, muss dies nicht in jedem Fall erfolgen (hier unterliegt beispielsweise der Staatskommissär den Weisungen der Fi-

nanzmarktaufsicht, mithin jener des Vorstandsdirektoriums).

<sup>15</sup> So kann es sich daher ergeben, dass ein Organ berechtigt ist, Organstrafverfügungen zu erlassen, ein anderes hingegen nicht, was Sinn macht, da Organe in verschiedenen Aufsichtsfunktionen eingesetzt werden und es daher nicht erforderlich ist, jedem Organ alle der in Betracht kommenden Ermächtigungen zu erteilen. Geboten ist nur die Erteilung jener Ermächtigungen, die zur effizienten Erfüllung der übertragenen Aufsichtsfunktion erforderlich sind. Pointiert formuliert liegt es daher am Behördenleiter, aus der Palette der in Betracht kommenden Ermächtigungen die „passenden“ auszuwählen und das Organ zu deren Anwendung zu ermächtigen.

<sup>16</sup> Zu verstehen als Gelöbnis, die einschlägigen Regelungen des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts zu beachten und die in Betracht kommenden Dienstpflichten (bestmöglich) zu erfüllen (vgl zB § 17 Abs 2 BStrMG; § 30 Abs 2 EisbG; § 38 Abs 8 und § 40 Abs 4 SchFG).

<sup>17</sup> Siehe statt vieler Antonioli/Koja, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>3</sup> (1996) 653.

<sup>18</sup> Vgl etwa § 50 Abs 1 VStG.

<sup>19</sup> Siehe wiederum § 50 Abs 1 VStG.

<sup>20</sup> Vgl unten Endnote 25.

<sup>21</sup> Beleihung ist die Übertragung von Hoheitsrechten auf Privatpersonen mit der Verpflichtung, diese wahrzunehmen (Schäffer, *Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private*, Schriftenreihe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1973, 58, 71).

<sup>22</sup> Nicht angesprochen sind jene Fälle, in denen juristische Personen des Privatrechts mit der Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen beauftragt werden (vgl zB § 2 BörseG; 40a KFG oder § 2 VerrechnungsstellenG). Im Schrifttum hat sich dafür der Begriff „beliehene Unternehmen“ durchgesetzt (zB B. Raschauer, *All-*

*gemeines Verwaltungsrecht*<sup>2</sup> [2003] Rz 112). Zu beachten ist freilich, dass diese Personen nicht als Organe der öffentlichen Aufsicht im eigentlichen Sinn zu qualifizieren sind.

<sup>23</sup> In diesem Sinne B. Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>2</sup> (2003) Rz 112. Vgl neben den bereits skizzierten Anwendungsfällen etwa § 17 BStrMG, § 28 nÖ NSchG.

<sup>24</sup> Siehe auch Thienel, *Verwaltungsverfahren*<sup>4</sup> (2006) 501; aA Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahren*<sup>8</sup> (2003) Rz 899, die auf § 2 DVG abstellen.

<sup>25</sup> Fraglich bleibt, welche Rechtsfolge einzutreten hat, wenn ein Organ diese Urkunde im Einzelfall nicht vorzeigen kann. Mangels eines gesetzlich positivierten Fehlerkalküls wird zu vertreten sein, dass das Nichtvorzeigen der Urkunde unbeachtlich ist, daher beispielsweise die Erlassung einer Organstrafverfügung nicht mit Rechtswidrigkeit belastet. Dafür spricht ferner, dass der VwGH in funktionell vergleichbaren Konstellationen ausgesprochen hat, dass Amtshandlungen iSd § 338 GewO nicht unzulässig sind, wenn die Organe der in § 338 Abs 1 GewO genannten Behörden bzw von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen dem Gewerbetreibenden von sich aus keinen Dienstausweis bzw Prüfauftrag vorzeigen können (zB VwGH 14.06.1988, 87/04/0060).

<sup>26</sup> Zum Beispiel VwGH 16.10.2001, 99/09/0252, 19.09.2001, 99/09/0248.

<sup>27</sup> OGH SZ 68/191; B. Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>2</sup> (2003) Rz 112.

<sup>28</sup> VfAB 360 BlgNR 2. GP (zu § 50 VStG).

<sup>29</sup> Maßgeblich ist der Rsp (zB VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049) zufolge – anders als es der gesetzliche Wortlaut nahe legen mag – nicht ein geringer Verschuldensgrad, mithin leichte oder leichteste Fahrlässigkeit, sondern ein Zurückbleiben des tatbestandsmäßigen Verhaltens des Täters hinter dem in der Strafdrohung

typisierten Unrechts- bzw Schuldgehalt. Folgt man diesem Ansatz, steht aber auch die vorsätzliche Tatbegehung der Anwendung des § 21 Abs 2 VStG grds nicht entgegen (VwGH 05.09.1986, 86/18/0167 zu § 21 Abs 1); mit dem Gesetzeswortlaut ist dies nur schwer vereinbar (Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahren*<sup>8</sup> [2003] Rz 818; Thienel, *Verwaltungsverfahren*<sup>4</sup> [2006] 444; N. Raschauer/Wessely, *Verwaltungsstrafrecht. Allgemeiner Teil* [2005] 98).

<sup>30</sup> Abgesehen davon, dass sich weder dem Gesetz noch den einschlägigen Materialien Anhaltspunkte für ein Anzeigeverbot entnehmen lassen, ist nicht ganz einsichtig, was durch die Annahme eines Rechtsanspruchs in den hier interessierenden Fällen bezweckt werden soll, zumal es ohnehin auch im Fall einer solcherart „unzulässigen“ Anzeige Sache der Strafbehörde bleibt, die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 VStG zu prüfen. Auch übersieht die Übertragung des zu Abs 1 entwickelten Gedankens auch auf § 21 Abs 2 den zwischen diesen Bestimmungen bestehenden wesensmäßigen Unterschied. Handelt es sich bei § 21 Abs 1 um einen von der Behörde im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens wahrzunehmenden Strafausschlussgrund, setzen die hier interessierenden Regelungen bereits einen Schritt vor bzw außerhalb des Verwaltungsstrafverfahrens an und weisen damit diversionelle Züge auf.

<sup>31</sup> Zum Beispiel Thienel, *Verwaltungsverfahren*<sup>4</sup> (2006) 445; N. Raschauer/Wessely, *Verwaltungsstrafrecht. Allgemeiner Teil* (2005) 99.

<sup>32</sup> Ebd.; VwSlg 11.876 A/1985; aM Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahren*<sup>8</sup> (2003) Rz 818.

<sup>33</sup> Auch hier wird man an die in § 21 Abs 1 VStG angeführten Voraussetzungen (geringer Unrechtsgehalt, unbedeutende Folgen der Gesetzesübertretung) anzuknüpfen haben. Sowohl § 50 Abs 1 als auch

§ 21 Abs 1 VStG regeln die Vorgangsweise des einschreitenden Organs in ähnlich gelagerten Fällen. Will man nicht wie der VwGH davon ausgehen, dass § 21 Abs 2 *lex specialis* zu § 50 sei (VwSlg 13.014 A/1989) – eine solche Differenzierung kann weder explizit dem Gesetz entnommen noch anhand der einschlägigen Interpretationsmethoden gewonnen werden –, wird eine Abgrenzung nur anhand der Beschaffenheit/Qualifikation der Tat im Einzelfall möglich sein. Bei Verfolgung dieses Gedankens wird zu vertreten sein, dass geringfügigste Bagatellfälle mit keinen oder bloß geringen (vernachlässigbaren) Folgen für die durch die gesetzliche Strafdrohung geschützten öffentlichen Interessen primär nach § 21 Abs 2 zu erledigen sein werden. Sind die Folgen der Tat (bzw die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen) aus Sicht der Allgemeinheit nicht mehr vernachlässigbar, aber „noch“ geringfügig, wobei man sich im Einzelfall am gesetzlich vorgegebenen Strafraum orientieren könnte, wird eine Anwendung des § 50 zu überlegen sein.

<sup>34</sup> Der Vorteil dieser beschleunigten Erledigung von Bagatellfällen (Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>4</sup> (2009) Rz 876; Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahren*<sup>8</sup> (2003) Rz 896; VfAB 360 BlgNR 2. GP) liegt darin, dass es noch vor der Anzeige an die Strafbehörde zu einer endgültigen Erledigung der Sache kommen kann, die grundsätzlich Sperrwirkung (iSd Art 4 7. ZP EMRK) entfaltet (zB VwSlg 11.876 A/1985; Thienel/Hauenschild, *Verfassungsrechtliches „ne bis in idem“ und seine Auswirkung auf das Verhältnis von Justiz- und Verwaltungsstrafverfahren*, JBl 2004, 71, 159; Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>4</sup> [2009] Rz 883; idS auch die Wertung des VfAB 360 BlgNR 2. GP).

<sup>35</sup> Zu Aufbau und Inhalt einer Organstrafverfügung vgl § 50 Abs 4 VStG sowie

§ 2, 3 Organstrafverfügungen V.

<sup>36</sup> Entgegen Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahren*<sup>8</sup> (2003) Rz 897 und Sprinzel, *Die abgekürzten Verfahren im VStG*, ZVR 1999, 16 wird zu vertreten sein, dass Organstrafverfügungen nicht als Bescheide, sondern iS der Rsp des VwGH (zB 06.10.1993, 92/17/0284; 13.06.1990, 90/03/0145; VwSlg 8552 A/1974 mwN) als Rechtsakte *sui generis* anzusehen sind; vgl auch Thienel, *Verwaltungsverfahren*<sup>4</sup> (2006) 500; Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>4</sup> (2009) Rz 877; differenzierend Fischerlehner, *Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht* (2008) 161 f; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit solcher besonderen Erledigungsformen B. Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>2</sup> (2003) Rz 852. Für diese Auslegung spricht insb die unterschiedliche systematische Regelung der Erledigungsformen im VStG. Darüber hinaus sind Akte iSd § 50 nicht vollstreckbar und aus § 50 VStG kann keine ausdrückliche Pflicht bzw Ermächtigung der Organe der öffentlichen Aufsicht abgeleitet werden, Bescheide im eigenen Namen zu erlassen.

<sup>37</sup> „Beanstandeter“ ist jene Person, die von einem Organ der öffentlichen Aufsicht persönlich betreten wird und im Verdacht steht, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Person ein Geständnis ablegt bzw – in den Fällen des § 50 Abs 2 VStG bzw des § 134 Abs 5 KFG – nicht persönlich am Tatort angetroffen wird, ihr aber als Adressat des Beleges (§ 50 Abs 2 VStG) ein geeigneter Zahlungsbeleg am Kfz hinterlassen wird.

<sup>38</sup> Das Organ ist bei der Erlassung der Organstrafverfügung, dh bei der Festlegung der Höhe der Geldleistung, an das von der zuständigen Behörde pro Deliktstypus vorgegebene Tarifsysteem gebunden, hat daher den pro Deliktstypus im Voraus

einheitlich festgesetzten Betrag einzuheben. Es darf im Einzelfall keine mildere oder höhere Geldleistung verhängen (Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>4</sup> [2009] Rz 879) und hat insofern keinen Spielraum für die Bemessung der Sanktion (Thienel, *Verwaltungsverfahren*<sup>4</sup> [2006] 501; vgl. ferner Sprinzel, *Die abgekürzten Verfahren im VStG*, ZVR 1999, 16; Fischerlehner, *Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht* [2008] 159). In dem im Erlassweg festzusetzenden Tarifsystem ist pro Deliktstypus im Voraus ein einheitlicher Betrag festzusetzen, welcher den im Einzelfall maßgebenden gesetzlichen Höchststrafen nicht überschreiten darf. Krit. dazu Thienel, *Verwaltungsverfahren*<sup>4</sup> (2006) 501; Fischerlehner, *Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht* (2008) 152. Auf die zulässigen Möglichkeiten, die Geldleistung zu begleichen (etwa mittels Zahlungsbeleges, mittels Kreditkarte vor Ort und dgl), ist an dieser Stelle nicht einzugehen.<sup>39</sup> In diesem Sinne etwa Fischerlehner, *Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht* (2008) 157. Lewisch, *Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts* (2006) 16. ÖJT III/2, 104 f spricht im Zusammenhang mit §§ 49a, 50 treffend von „neutralen, nicht strafenden Bußgeldzahlungen“ (tendenziell auch Wiederin, *Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts* (2006) 16. ÖJT III/1, 107.

<sup>40</sup> Zum Beispiel Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahren*<sup>8</sup> (2003) Rz 897; VwGH 24.05.1996, 95/17/0466; 24.01.2000, 96/17/0416.

<sup>41</sup> Die Terminologie des VStG („Beanstandeter“) zeigt, dass es im vorliegenden Zusammenhang nicht auf das Verschulden des Täters ankommt. Maßgebend ist ausschließlich, ob das Organ – soweit ihm kein Geständnis vorliegt – das strafrechtlich relevante Verhalten dienstlich wahrgenommen hat.

<sup>42</sup> Eingehend Lewisch, *Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts* (2006) 16. ÖJT III/2, 104 f; tendenziell auch Wiederin, *Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts* (2006) 16. ÖJT III/1, 107; N. Raschauer/Wessely, *VStG AT* (2005) 146 f.

<sup>43</sup> Sprinzel, *Die abgekürzten Verfahren im VStG*, ZVR 1999, 10; Thienel, *Neuerungen im Verwal-*

*tungsstrafrecht*, ZVR 2000, 238.

<sup>44</sup> Ebenso Sprinzel, *Die abgekürzten Verfahren im VStG*, ZVR 1999, 11.

<sup>45</sup> Vgl. auch VfAB 360 BlgNR 2. GP; Lewisch, *Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts* (2006) 16. ÖJT III/2, 104 f.

<sup>46</sup> Näher Wessely, *Ausgewählte Probleme des Verwaltungsstrafrechts*, in Bauer (Hrsg.), *Handbuch Verkehrsrecht* (2009) 283.

<sup>47</sup> Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>4</sup> (2009) Rz 876.

<sup>48</sup> Dazu eingehend Fischerlehner, *Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht* (2008) 159 ff.

<sup>49</sup> Statt vieler Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>4</sup> (2009) Rz 876 f.

<sup>50</sup> Die Einhebung erfolgt somit unmittelbar (zB VwGH 03.09.2002, 2001/03/0416).

<sup>51</sup> Siehe zB VwSlg 11.660 A/1985.

<sup>52</sup> VwGH 02.10.1991, 90/03/0180.

<sup>53</sup> Das Wort „kann“ bringt dabei zum Ausdruck, dass ein Organ auch nur ermächtigt werden kann, in einem der beiden Fälle eine vorläufige Sicherheit einzuheben.

<sup>54</sup> Eine – im Rahmen des Art 11 Abs 2 B-VG zulässige – abweichende Regelung enthält etwa § 27 BStrMG, der einen „engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat“ genügen lässt.

<sup>55</sup> Der Festnahmegrund gemäß § 35 Z 1 VStG („mangelnde Identifizierbarkeit“) liegt vor, wenn eine tatverdächtige (unmittelbar bei einer Verwaltungsübertretung betretene) Person dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweisen kann und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist.

<sup>56</sup> Eine Festnahme ist weiters gemäß § 35 Z 2 VStG zulässig, wenn begründeter Verdacht besteht, dass eine Person sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen wird. Entscheidend ist somit das Vorliegen „subjektiver Fluchtgefahr“. Das bedeutet, dass die Behörde über „die bloße Fluchtmöglichkeit hinaus“ Anhaltspunkte auf (bevorstehende) Handlungen des Betretenen, die „zumindest als Versuch zu werten sind“, sich der Strafverfolgung zu entziehen“, haben muss (VfSlg 3154/1957; Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahren*<sup>8</sup> [2003] Rz 837).

<sup>57</sup> Durch dieses Gesetz – es erfasst ab 1. März 2008 gesetzte Verwaltungsübertretungen und setzt den Rahmenbeschluss 2005/214/JI um – wird nunmehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU die Vollstreckung von Geldstrafen im Verwaltungsstrafverfahren ermöglicht, wobei die Vollstreckung ua bei einer Strafhöhe unter 70 € von einem anderen Mitgliedstaat sowie bei „kleineren“ Delikten abgelehnt werden kann (eingehend dazu N. Raschauer/Wessely, Zum EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, ÖJZ 2008, 165 ff). Durch den Rahmenbeschluss ist somit grundsätzlich die Vollstreckung EU-weit gesichert.

<sup>58</sup> Im Verhältnis zu den meisten EU-Staaten ist aufgrund des europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl III 2005/65) die Zustellung in Verwaltungsstrafs-

chen ohne weiteres möglich. Da im Verwaltungsstrafverfahren bei ordnungsgemäßer Ladung des Beschuldigten die Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens auch bei Abwesenheit des Beschuldigten möglich ist bzw bei vereinfachten Verfahren die Anhörung des Beschuldigten nicht vorgesehen ist, können somit durch entsprechende Zustellübereinkommen und den angesprochenen Rahmenbeschluss gegenüber ausländischen Tätern in der Regel sowohl das Strafverfahren als auch die Vollstreckung der Strafe durchgeführt werden. Damit freilich wird es regelmäßig an den Voraussetzungen der Zulässigkeit einer vorläufigen Sicherheit gemäß § 37a VStG fehlen.

<sup>59</sup> N. Raschauer/Wessely, Zum EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, ÖJZ 2008, 173.

<sup>60</sup> Ebd.